

MAG. HORST BRUCKNER

A-8430 LEIBNITZ KADAGASSE 19 T 03452.86866-0 F 03452.86866-4 RECHTSANWALT@RA-BRUCKNER.AT WWW.RA-BRUCKNER.AT

Detektivkosten und Scheidung

Streitet ein untreuer Ehegatte ab, eine ehebrecherische Beziehung zu unterhalten, muss manchmal auf die Dienste eines Detektivs zurückgegriffen werden. Die Kosten einer Überwachung durch eine Detektei sind oftmals beträchtlich. Wer hat nun diese Kosten zu tragen? Für den Fall, dass das Ergebnis der Überwachung dazu geführt hat, dass dem Ehegatten die Eheverfehlung nachgewiesen werden kann, können die Kosten als sogenannte vorprozessuale Kosten im Scheidungsverfahren geltend gemacht werden. Wird dem untreuen Teil daraufhin das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Ehescheidung zugemessen, so hat er dem anderen Ehegatten auch die Kosten der Detektivüberwachung zu ersetzen. Aber auch der ehestörende Dritte, d. h. der oder diejenige, mit dem/der der Ehebruch gesetzt wurde, kann aus dem Rechtstitel des Schadenersatzes zur Zahlung herangezogen werden. Wenn sie oder er jedoch keinen Ehebruch gesetzt hat, sondern lediglich eine – immerhin auch ehewidrige – freundschaftliche Beziehung unterhalten hat, setzt diese Haftung allerdings voraus, dass er/sie diese Beziehung wahrheitswidrig abgestritten hat. Erfolgt dies im Rahmen einer Einvernahme als Zeuge etwa im gerichtlichen Scheidungsverfahren, so kommt zur zivilrechtlichen Haftung für die Detektivkosten noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen falscher Zeugenaussage hinzu. Dieses Delikt ist mit bis zu 3-jähriger Freiheitsstrafe bedroht.